

# Satzung des Carl-von-Ossietsky-Solidaritätsfonds der DFG-VK

## Artikel 1 – Namen

Der Fonds trägt den Namen „Carl-von-Ossietsky-Solidaritätsfonds der DFG-VK“.

## Artikel 2 – Träger

Träger des Solidaritätsfonds ist der DFG-VK-Bundesverband. DFG-VK-Landesverbände, weitere DFG-VK-Gruppen sowie Einzelpersonen können Fördermitglieder werden. Der Träger und die Fördermitglieder verpflichten sich zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung des Solidaritätsfonds.

## Artikel 3 – Aufgabe

(1) Durch den Carl-von-Ossietsky-Solidaritätsfonds der DFG-VK können Menschen der Antikriegs- und Friedensbewegung, die strafrechtlich verfolgt werden, finanziell unterstützt werden.

(2) Finanzielle Hilfe wird in Strafverfahren gewährt. In Ausnahmefällen, bei denen grundsätzliche Belange der Friedens- und antimilitaristischen Bewegung betroffen sind, ist auch eine finanzielle Unterstützung in verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen möglich. Der Solidaritätsfonds trägt bis zur Hälfte der Anwaltskosten (einschließlich anfallender Fahrt-, Kommunikations- und sonstiger Kosten im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit) und bis zur Hälfte der anfallenden Gerichtskosten (in sozialen Härtefällen bis zu 75 Prozent).

(3) Eine Unterstützung findet nicht statt, wenn der Grund für die strafrechtliche Verfolgung in der Androhung oder Ausübung von Gewalt besteht.

(4) Entscheidungen über eine Unterstützung sollen möglichst zeitnah nach der Antragstellung getroffen werden.

(5) Im Verfahrensverlauf gewährte Unterstützung muss an den Solidaritätsfonds zurückgezahlt werden, wenn das Verfahren mit Freispruch oder Einstellung endet und die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten von der Staatskasse getragen werden.

## Artikel 4 – Finanzen

(1) Der Solidaritätsfonds führt beim DFG-VK-Bundesverband ein eigenes Bankkonto, von dem die gewährten Unterstützungen gezahlt werden und welches auch zur Spendensammlung genutzt werden kann. Darüber hinaus kann das darauf befindliche Geld vom Solidaritätsfonds für thematisch passende Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen sowie zur Eigenorganisation (bspw. Fahrtkosten für Treffen) genutzt werden.

(2) Die in Artikel 5 genannte Arbeitsgruppe kann die auf das Konto eingehenden Gelder zinsgünstig und nachhaltig anlegen. Es ist dabei zu gewährleisten, dass durch diese Anlegung von Geldern die laufende Unterstützungsarbeit des Fonds im Sinne von Artikel 3 nicht behindert wird.

(3) Die Fördermitglieder des Solidaritätsfonds zahlen einen vom Ausschuss bestimmten einmaligen oder regelmäßigen Betrag und beteiligen sich an der Werbung von weiteren freiwilligen Beiträgen oder Spenden.

## Artikel 5 – Struktur

(1) Der Solidaritätsfonds ist als Arbeitsgruppe im Sinne von § 11 Abs. 1 der DFG-VK-Satzung konstituiert. Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin;
- ein Mitglied des BundessprecherInnenkreises der DFG-VK;
- ein Mitglied aus jedem Landesverband der DFG-VK, der Fördermitglied des Solidaritätsfonds ist.

(2) Beim Bundeskongress der DFG-VK wird einE GeschäftsführerIn des Fonds gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben dieser Person sind:

- Leitung und Organisierung des Fonds (bspw. Einladen zu Treffen/Konferenzen);
- Sammeln eingehender Anträge und Verteilung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe;
- Anweisung von Kontobewegungen an den/die DFG-VK-BundeskassiererIn.

Der/Die GeschäftsführerIn vertritt den Fonds beim Bundesausschuss der DFG-VK (StellvertreterInnen für den Bundesausschuss bestimmen die Arbeitsgruppen-Mitglieder aus ihrer Mitte). Der/Die GeschäftsführerIn ist gegenüber dem Bundeskongress rechenschaftspflichtig. Darüber hinaus sollte er/sie dem Bundesausschuss regelmäßig über die Arbeit des Fonds berichten.

(3) Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe sind stimmberechtigt.

(4) Der BundessprecherInnenkreis und die Landesverbände, die Fördermitglieder des Solidaritätsfonds sind, bestimmen ihre Mitglieder in der Arbeitsgruppe eigenständig.

(5) Die Arbeitsgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich (physisch oder per Videokonferenz) und erledigt ihre Aufgaben ansonsten schriftlich über das Internet oder fernmündlich über Telefon oder Internet.

(6) Die Arbeitsgruppe trifft ihre Entscheidungen auf Grund schriftlicher Anträge und wenn nötig mündlicher Informationen der AntragstellerInnen für jeden Einzelfall. Anträge können alle Betroffenen oder mit Einverständnis des/der Betroffenen auch ihr UnterstützerInnenkreis stellen. Sie müssen alle für eine Entscheidungsfindung notwendigen Informationen enthalten. Unterstützung erhalten vorrangig DFG-VK-Mitglieder. Der Ausschuss trifft auf dieser Grundlage seine Entscheidungen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 6 – Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Bekanntgabe an alle Mitglieder der Arbeitsgruppe sowie an alle Mitglieder des Bundesausschusses der DFG-VK. Eine Mindestfrist von vier Wochen ist einzuhalten.

(2) Über Satzungsänderungen ist in beiden Gremien abzustimmen. Sie bedürfen der Zustimmung der Arbeitsgruppe und der Mehrheit des Bundesausschusses der DFG-VK jeweils in einem Mehrheitsverhältnis von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

#### **Artikel 7 – Auflösung**

Bei Auflösung des Fonds fällt das Vermögen dem DFG-VK-Bundesverband zu. Über die Auflösung des Fonds entscheidet der Bundesausschuss der DFG-VK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

*Stand: 29. September 2020*